

Gebührensatzung

für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Aying.

Die Gemeinde Aying erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Gemeinde Aying erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Friedhof Kleinhelfendorf sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist,
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, Bestattungskosten zu tragen,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Nr. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Nr. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Nr. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Nr. 1 Buchst. d mit der oder der Verlängerung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Grabgebühr

1. Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:
 - a) Familiengräber € 50,--
 - b) Einzelgräber € 30,--
 - c) Kindergräber € 15,--
 - d) Urnengräber € 45,--
2. Bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein angefangenes Jahr als volles Jahr gerechnet.
3. Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Nutzungsberechtigte ab Rechtswirksamkeit des Verzichts für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die beim Erwerb bzw. der Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5
Bestattungsgebühren

1. Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:
 - a) Benutzung des Aufbahrungsraumes im Leichenhaus
 - einschließlich Abfuhr u. Entsorgung von Kränzen, Gebinden o.Ä. € 80,--
 - ohne Abfuhr u. Entsorgung von Kränzen, Gebinden o.Ä. € 40,--
 - (Nachweis erforderlich)
 - b) Benutzung des Unfallsarges € 30,--
 - c) Urnenplatte Jura (alte Urnenmauer A 1 - 12) € 85,--
 - d) Urnenplatte Granit (neue Urnenmauer A 13 - 27) € 55,--
 - e) Urnenplatte Urnenwand H € 230,--
 - f) Errichtung eines Grabsteinfundaments € 115,--

§ 6
Verwaltungsgebühren

1. Folgende Verwaltungsgebühren werden erhoben:
 - a) für die Umschreibung eines Nutzungsrechtes € 10,--
 - b) für die Bestattungserlaubnis nach § 1 letzter Satz und § 14 der Friedhofs- und Bestattungssatzung € 25,--
 - c) für die Befreiung vom Benutzungszwang des Leichenhauses nach § 6 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung € 25,--
 - d) für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals nach § 18 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung € 15,--

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Aying vom 16.11.2009 außer Kraft.

Aying, den 01. März 2016
GEMEINDE AYING

Eichler
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 02.03.2016 im Rathaus (Kanzlei) in Aying niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.03.2016 angeheftet und am 15.04.2016 wieder entfernt.

Aying, den 18. April 2016
GEMEINDE AYING

Eichler
1. Bürgermeister